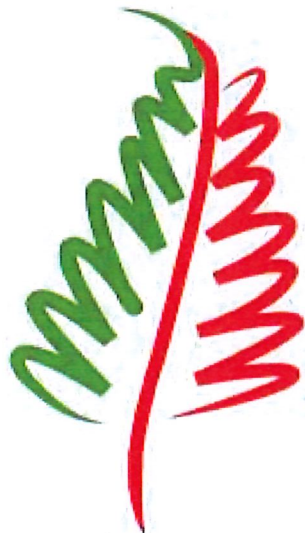


# **Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt für die Liegen- schaften des Finanzver- mögens**

der

**Einwohnergemeinde Fahrni**



# Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens

Die Einwohnergemeinde Fahrni, gestützt auf

- Artikel 86 ff Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998
- Artikel 4 der Gemeindeordnung vom 13. Dezember 2004

beschliesst:

Zweck

## **Art. 1**

Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Investitions-, Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten der Liegenschaften des Finanzvermögens.

Äufnung der Spezialfinanzierung

## **Art. 2**

<sup>1</sup> Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden auf Beschluss des Gemeinderates jährlich 0 – 10 % in die Spezialfinanzierung eingelegt.

<sup>2</sup> Die Spezialfinanzierung wird auf Beschluss des Gemeinderates bis maximal 60 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet.

Entnahme aus der Spezialfinanzierung

## **Art. 3**

<sup>1</sup> Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung entspricht dem Saldo des Kontos 9630.3430.01 (Unterhalt Finanzliegenschaften) nach Abzug der weiter verrechenbaren Kosten, soweit der Bestand dafür ausreicht.

<sup>2</sup> Werden Renovationsarbeiten über die Investitionsrechnung gebucht, so wird auf Beschluss des Gemeinderates der werterhaltende Teil davon Ende Jahr abgeschrieben und zum Ausgleich der gleiche Betrag der Spezialfinanzierung entnommen, soweit der Bestand dafür ausreicht.

Verzinsung

## **Art. 4**

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Inkrafttreten

## **Art. 5**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 01.01.2021 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement in Widerspruch stehen, aufgehoben.

<sup>3</sup> Insbesondere wird das Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens der Einwohnergemeinde Fahrni vom 21. Mai 2007 aufgehoben.

Angenommen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Juni 2021.

## Einwohnergemeinde Fahrni

Der Gemeindepräsident:



Stephan Althaus

Die Gemeindeschreiberin



Fabienne Rufer

### Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 7. Mai 2021 bis am 8. Juni 2021 auf der Gemeindeverwaltung Fahrni zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde in den Thuner Amtsanzeigern Nr. 18 vom 6. Mai 2021 und Nr. 19 vom 14. Mai 2021 publiziert.

### Rechtskraftbescheinigung

Während der 30-tägigen Auflage- und Einsprachefrist im Anschluss an die Gemeindeversammlung sind keine Einsprachen eingegangen.

Fahrni, 19. Juli 2021

Die Gemeindeschreiberin



Fabienne Rufer